

VERWENDUNGEN IM AUSLAND VON MEHR ALS ZWEI JAHREN

Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und
Trennungsgeld bei Auslandsverwendungen mit Zusage
der Umzugskostenvergütung



BUNDESWEHR

INHALT

Wahlrecht	4
Verfahren / Handlungsoptionen / Mitwirkungspflichten bei Auslandsverwendungen	7
Personalmaßnahme vom Inland in das Ausland	8
Personalmaßnahme vom Ausland in das Inland	9
Notizen	10

WAHLRECHT

nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1
i. V. m. § 3 Absatz 3 und 4 Bundesumzugskostengesetz (BUKG)
(sogenannte Drei-plus-fünf-Regelung)

Seit dem 1. Juni 2020 besteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auch **bei Personalmaßnahmen vom Inland in das Ausland** das Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung (UKV) und Auslands-trennungsgeld (ATG).

Grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Verfügung der Personalführung in Abstimmung mit dem zuständigen Bedarfsträger, dass dienstliche Gründe einen Umzug ins Ausland nicht erfordern.

Das Wahlrecht gilt nicht

- wenn der Umzug dienstlich notwendig ist,
- für Ledige ohne berücksichtigungsfähige Wohnung i.S.d. § 10 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- bei Personalmaßnahmen vom Ausland in das Inland, wenn die Zusage der UKV wirksam geworden ist oder
- bei Personalmaßnahmen innerhalb des Auslands, wenn die Zusage der UKV wirksam geworden ist.

Soweit Ihnen das Wahlrecht eingeräumt wird, wird Ihnen die Zusage der UKV zwar erteilt, sie ist aber für drei Jahre schwebend unwirksam. Sie sind damit zunächst grundsätzlich trennungsgeldberechtigt.

Bei Fragen zur Zusage der UKV wenden Sie sich bitte an die personalbearbeitende Stelle.

1. ENTSCHEIDUNG GEGEN EINEN UMZUG

Sollten Sie sich für die Inanspruchnahme des ATG entscheiden, können Sie innerhalb der Drei-Jahres-Frist jederzeit gegenüber Ihrer gebührens zahlenden Stelle (Bundesverwaltungsamt - BVA) schriftlich erklären, dass Sie nicht umziehen, sondern für die restliche Auslandsverwendungsdauer, jedoch maximal für insgesamt acht Jahre, Trennungsgeld beziehen möchten.

Diese Erklärung muss vor Ablauf von drei Jahren nach Ihrem tatsächlichen Dienstantritt bei Ihrer gebührens zahlenden Stelle (BVA) eingegangen sein. Diese Stelle wird Ihnen einen Trennungsgeldweiterbe-willigungsbescheid erstellen.

Versäumen Sie die Frist, wird die Zusage der UKV je nach festgestellter Restverwendungsdauer in vollem Umfang oder im Umfang des § 26 AUV wirksam. Der Anspruch auf ATG erlischt bei Zusage der UKV im vol-len Umfang, sofern keine Umzugshinderungsgründe und/oder Wohnungsmangel bestehen.

Die wirksam gewordene Zusage der UKV hat maßgeb-lichen Einfluss auf die spätere Erteilung der Zusage der UKV bei künftigen Personalmaßnahmen und auch auf die damit verbundenen Trennungsgeldansprüche.

Sollten Sie sich innerhalb der Drei-Jahres-Frist für die Weiterzahlung des ATG entscheiden, besteht trotz er-folgreicher Antragstellung innerhalb dieser dreijährigen Frist weiterhin die Möglichkeit, sich für einen Umzug in das Ausland umzuentscheiden. Ansprüche nach der Auslands-trennungsgeldverordnung (ATGV) bestehen grundsätzlich in diesem Fall nicht mehr (Ausnahme: Umzugshinderungsgründe oder Wohnungsmangel).

Welche Ansprüche können Sie bei der Wahl für den Bezug von ATG geltend machen?

Bei der Entscheidung für die Inanspruchnahme von ATG haben Sie Anspruch auf ATG nach der ATGV.

Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Be-antragung und des Bezugs von ATG setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen gebührens zahlenden Stelle (BVA) in Verbindung.

Ihre Reise zur Aufnahme der Dienstgeschäfte am neu-en ausländischen Dienstort ist dann keine Umzugs-reise, sondern eine Dienstantrittsreise, die nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der Auslandsreise-kostenverordnung (ARV) sowie den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regelungen abgefunden wird.

Sie haben für die Dienstantrittsreise im dienstlich notwendigen Umfang Anspruch auf Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld.

Neben den reisekostenrechtlich erstattungsfähigen Nebenkosten können zudem folgende Leistungen als notwendige sonstige Kosten anerkannt und erstattet werden:

- Beförderungskosten von notwendigem Reisegepäck, bei Flugreisen abhängig von der Dauer der Auslandsverwendung von 50 kg bis zu 300 kg
- Auslagen für die Beschaffung von Klimageräten
- Auslagen für die Beschaffung eines Notstromerzeugers
- Auslagen für die Beschaffung klimagerechter Bekleidung nach § 5 ARV
- Zuschuss zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Durchführung einer Dienstantrittsreise für die Anmietung eines Mietwagens oder Nutzung eines Taxis triftige Gründe vorliegen müssen. Die Mitnahme des Reisegepäcks kann für den Zu- und Abgang zum Hauptreisemittel als triftiger Grund anerkannt werden. Wird ein Mietwagen dagegen als Hauptreisemittel genutzt, stellt die Mitnahme des Reisegepäcks keinen triftigen Grund dar, da in diesen Fällen die Möglichkeit der Gepäckversendung besteht. In diesen Fällen wird bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je zurückgelegtem Kilometer gewährt.

Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Gewährung von Reisekostenvergütung für die Dienstantrittsreise, setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland oder, sofern diese nicht vorhanden ist, mit dem BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 in Verbindung.

Ansprüche nach Beendigung der Auslandsverwendung ohne Inanspruchnahme UKV

Bei Rückkehr nach Deutschland findet aufgrund der nicht wirksam gewordenen oder erloschenen Zusage der UKV kein Umzug statt und es bleibt, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die in Deutschland beibehaltene Wohnung für einen weiteren inländischen Trennungsgeldbezug maßgeblich. Infolgedessen besteht im Anschluss an die Auslandsverwendung im Inland wieder das Wahlrecht nach der Drei-plus-fünf-Regelung, so dass Mehraufwendungen für ein Pendeln von der Familienwohnung in Deutschland zur inländischen Dienststelle in Form von Trennungsgeld berücksichtigt werden können.

Für eine Versetzung vom Ausland an einen neuen inländischen Dienstort ohne Zusage der UKV kann die UKV vom bisherigen ausländischen Dienstort zum neuen inländischen Dienstort zugesagt werden, sofern kein Auslandsumzug stattgefunden hat und eine Wohnung im Inland beibehalten wurde. Damit wird das Wahlrecht nach der Drei-plus-fünf-Regelung an den neuen Dienstort im Inland eröffnet.

2. ENTSCHEIDUNG FÜR EINEN UMZUG

Sofern Sie innerhalb der drei Jahre die Absicht haben umzuziehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer personalbearbeitenden Stelle in Verbindung. Diese prüft, ob die Voraussetzung der geforderten Restverwendungszeit von zwei Jahren für den vollen Umfang der UKV gegeben ist.

Sollte die erforderliche Restverwendungsdauer nicht mehr gegeben sein, ist eine Zusage der UKV nur noch im Umfang des § 26 AUV möglich. Sie sollten sich dann unbedingt durch die den Auslandsumzug abrechnende Stelle und Auslandstrennungsgeld abrechnende Stelle beraten lassen. Sie können sich daraufhin entscheiden, ob Sie die Umzugsabsicht aufgeben und sich verbindlich für den Bezug von Trennungsgeld entscheiden oder verbindlich erklären, dass die Zusage der UKV im Umfang des § 26 AUV wirksam werden soll.

Ihre Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die spätere Erteilung der Zusage der UKV bei künftigen Personalmaßnahmen und auch auf die damit verbundenen Trennungsgeldansprüche.

Bitte beachten Sie zudem, dass wenn Sie Ihre Umzugsabsicht erklärt und daraufhin die UKV Zusage wirksam erhalten haben, Ihnen auch bei einer **Verlängerung Ihrer Auslandsverwendung**, die UKV zugesagt **werden muss**. Je nach Dauer der Auslandsverwendung und verbleibender Restverwendungsdauer kann dies die Zusage der UKV im vollen Umfang sein oder im Umfang des § 26 AUV sein.

Für die Inanspruchnahme der UKV im vollen Umfang gilt:

Die verbindliche Willenserklärung für den Umzug kann nach Zugang bei der personalbearbeitenden Stelle nicht mehr zurückgenommen werden. Die Zusage wird dann wirksam.

Soweit die Erklärung zur Umzugswilligkeit zunächst unterbleibt und dennoch ein Umzug an den Dienstort, in dessen Einzugsgebiet oder in dessen räumlichen Zusammenhang durchgeführt wird, ist die Zusage der

UKV zunächst nicht wirksam geworden. Mit diesem Umzug gilt die Umzugswilligkeit als konkludent erklärt. Mit nachträglicher Feststellung der notwendigen Restverwendungsdauer durch die personalbearbeitende Stelle wird die Zusage der UKV wirksam und eine Abrechnung der Umzugskosten kann somit erfolgen.

Die schriftlich erteilte Zusage UKV reichen Sie bitte beim BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6 ein. Die personalbearbeitende Dienststelle informiert zudem Ihre gebührenzahlende Stelle (BVA) zur Berücksichtigung Ihrer Entscheidung hinsichtlich trennungsgeldrechtlicher Ansprüche.

Eine weitere Gewährung von ATG ist nunmehr ausschließlich bei Vorliegen eines Umzugshinderungsgrundes und/oder Wohnungsmangel möglich. In diesen Fällen ist das BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6 für die Bewilligung zuständig.

Personalmaßnahme innerhalb des Auslandes

Wenn bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV wirksam wurde, ist für eine Anschlussverwendung im Ausland die Zusage der UKV zu erteilen. Hier ist die Drei-plus-fünf Regelung gesetzlich ausgeschlossen.

Ist bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV nicht wirksam geworden und es wurde auch kein Umzug durchgeführt, kann die Drei-plus-fünf Regelung Anwendung finden.

Ansprüche nach Beendigung der Auslandsverwendung mit Inanspruchnahme UKV

Anlässlich der Beendigung der Auslandsverwendung ist für den Rückumzug vom Ausland in das Inland die Zusage der UKV zu erteilen.

Für eine Beratung können Sie sich gerne an die/den zuständige/n Bearbeiterin/Bearbeiter wenden.

3. WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Merkblätter Wahlrecht zwischen UKV und ATG bei Auslandsverwendungen – **Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw**
- **Merkblatt des BVA zum ATG**
- Infopakete Auslandsumzüge mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung und zum Auslandstrennungsgeld – **Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw unter der Rubrik Umzug Ausland**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Broschüre lediglich um eine Informationsschrift handelt, aus deren Inhalten Sie keinen Erstattungsanspruch ableiten können.

VERFAHREN / HANDLUNGSOPTIONEN / MITWIRKUNGSPFLICHTEN BEI AUSLANDS-VERWENDUNGEN



PERSONALMASSNAHME VOM INLAND IN DAS AUSLAND

mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach
§ 3 Abs. 3 BUKG (Wahlrecht)

ANSPRÜCHE	WAHL UMZUGSKOSTEN- VERGÜTUNG	WAHL AUSLANDSTREN- NUNGSGELD	ZUSTÄNDIGE STELLE
Auslandsdienstbezüge (einschließlich Auslands- zuschlag, Mietzuschuss, Kaufkraftausgleich)	✓	✓	BVA (Besoldung)
Heimaturlaub (Heimat- urlaubsverordnung)	✓	✗	BWVSt / BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5, sofern keine BWVSt vorhanden ist
Auslandsumzugskosten	✓	✗	BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6
Auslandstrennungsgeld	✗ (nur für Zeitraum Woh- nungsmangel / Umzugs- hinderungsgründe) Bewilligung durch TM 6	✓	BVA (Besoldung)
Reisebeihilfen für Heim- fahrten nach § 13 ATGV	✗	✓	BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6
Erweiterte Erstattung bei Dienstantrittsreise Auslandsreisekosten i. V. m. Bundesreisekosten- gesetz	✗	✓	BWVSt / BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5, sofern keine BWVSt vorhanden ist
Auslandsschulbeihilfen	✓	✗	BAPersBw
Kinderreisebeihilfen	✓	✗	BAPersBw
Nach Beendigung der Auslandsverwendung bei Verwendung im Inland: Zusage UKV mit Wahlrecht möglich?	✗ Nein, da ein Auslands- umzug stattgefunden hat	✓ Ja, da kein Auslands- umzug stattgefunden hat	BAPersBw

PERSONALMASSNAHME VOM AUSLAND IN DAS INLAND BEI VORHERIGER:

INANSPRUCHNAHME DES WAHLRECHTS IM AUSLAND ZUGUNSTEN ATG

Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung

TG bei auswärtigen Verbleiben

- Mehraufwendungen Verpflegung
- Auslagenerstattung Unterkunft
- Reisebeihilfen für Heimfahrten

TG bei täglicher Rückkehr

- Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung
- Verpflegungszuschuss

DURCHFÜHRUNG EINES AUSLANDSUMZUGS

(Wohnung im Inland wurde nicht beibehalten –
Umzugskosten vom Inland ins Ausland und zurück in vollem Umfang)

- TG nur bei Umzugshinderungsgrund und/oder Wohnungsmangel
- Auslandsumzugskosten nach der AUV

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr
- Kompetenzzentrum Travel
Management -
Heinemannstraße 2 – 10
53175 Bonn

Ansprechstelle:
Tel.: 0228 30776 - 201
FspNBw: 90 3432 - 201

E-Mail: [baiudbwkompztmbw1@
bundeswehr.org](mailto:baiudbwkompztmbw1@bundeswehr.org)

Intranet Bw: <http://tmbw.iud>

Stand: Mai 2024

Layout: Presse- und Informations-
zentrum Personal

Druck: Zentraldruckerei
BAIUSBw DL I 4

Diese Publikation ist Teil der Infor-
mationsarbeit des Bundesminis-
teriums der Verteidigung. Sie wird
kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR